

Datum: 18.02.2004

Az.: 11.05.01

Beratungsvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	01.04.2004
3.		
4.		

Betreff:

Frauenförderplan der Stadt Bergkamen vom bis 31.12.2006 auf der Grundlage des LGG NRW (Fortschreibung)

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk GST
Turk	Scharwey	Lichtenhof

Sachdarstellung:

Mit Wirkung vom 20.11.1999 trat das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in Kraft. Es verpflichtet u. a. Kommunen zur Aufstellung eines Frauenförderplanes für den Zeitraum von jeweils drei Jahren.

Der Rat der Stadt Bergkamen beschloss in seiner Sitzung am 05.04.2001 den neuen Frauenförderplan. Dieser Frauenförderplan war befristet bis zum 31.12.2003. Gemäß § 5 a LGG ist nach Ablauf des Frauenförderplans ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten (siehe besondere Vorlage). Gleichzeitig ist der Frauenförderplan für weitere drei Jahre fortzuschreiben.

Der bisherige Frauenförderplan wurde durch das FDI in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und unter Beteiligung des Personalrates überarbeitet. Da sich die Regelungen des Frauenförderplanes in der Vergangenheit bewährt haben, sind nur geringfügige Änderungen (insbesondere im Bereich der Analyse der Beschäftigtenstruktur) eingearbeitet worden.

Der fortgeschriebene „Frauenförderplan vom ... bis 31.12.2006“ liegt nun als Anlage zur Beschlussfassung durch den Rat vor.

Der Frauenförderplan zeichnet sich wie bisher durch eine detaillierte Beschäftigtenanalyse aus, gibt einen Überblick über die Personalentwicklung bis 2009 und formuliert die sich aus den Daten ergebende Zielvorgabe für die Personalpolitik der nächsten drei Jahre. Die dazu notwendigen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen sind im folgenden zusammengestellt. Hinzu kommen spezielle Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Frauenförderplan beinhaltet darüber hinaus die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten. Die Bestimmungen zur Umsetzung sowie zur Fortschreibung schließen den Frauenförderplan ab.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergkamen folgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den „Frauenförderplan der Stadt Bergkamen vom ... bis 31. 12.2006“ mit sofortiger Wirkung.